

wird. Irreführung des SSD ist in den Augen der sowjet-zonalen Machthaber ein Verbrechen und stellt Boykott-hetze im Sinne des Artikels 6 der Verfassung dar. Dies stellt das Bezirksgericht in Potsdam in dem Urteil gegen Schmalisch vom 22. Dezember 1952 fest. Schmalisch, der Verbindung zum SSD besaß, hatte Berichte und Unter-lagen übergeben, die nicht der Wahrheit entsprachen. Er wurde zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt.

## DOKUMENT 25

St.Ks. 285/52

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen den Arbeiter

Klaus Schmalisch,

geboren am 20. Januar 1934 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin SO 36, Reichenberger Str. 155,  
wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der  
DDR i. V. mit Abschnitt II Artikel III A II der K.D. 38

wurde in der öffentlichen Sitzung des 1. Strafsenats des  
Bezirksgerichts Potsdam vom 22. Dezember 1952,  
an der teilgenommen haben:

Oberrichter Schröter	als Vorsitzender,
Otmar Lutz	als Schöffe,
Ewald Sommer	als Schöffe,
Staatsanwalt Michael	als Vertreter der Bezirks- staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Littfin	als Schriftführer der Ge- schäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Artikel 6  
der Verfassung der Deutschen Demokratischen Repu-  
blik in Verbindung mit Abschn. II Artikel III A III der  
Kontr. Dir. 38 zu einer Zuchthausstrafe von 3 — drei —  
Jahren verurteilt.

Gegen ihn werden die Sühnmaßnahmen aus Artikel IX  
der Kontr. Direktive 38 Ziffer 3/9 angewandt mit der Be-  
schränkung der Ziff. 7 auf 5 Jahre.

Die U.-Haft wird in voller Höhe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

### Gründe:

Der 18jährige Angeklagte hat von 1940 bis 1944 die  
Volksschule in Berlin besucht. 1944 kam er durch die fa-  
schistische Jugendorganisation „Deutsches Jungvolk“  
in ein Lager nach Österreich, wo er im Lager an dem  
Unterricht teilnahm. 1947 hat er seine Schulzeit beendet  
und wurde mit noch anderen Jugendlichen aus dem  
Lager in Österreich, welches unter englischer Militär-  
verwaltung stand, nach Berlin zu seinen Eltern zurück-  
gesandt. Seit dieser Zeit wohnt er bei seinen Eltern in  
Westberlin.

.....  
.....

Im Januar 1952 war der Angeklagte in Haft genom-  
men worden, da er bei einer Schlägerei im demokra-  
tischen Sektor von Berlin mit anwesend war, sich jedoch  
nicht daran beteiligt hatte. Er wurde mit noch einem  
anderen Kollegen 4 Wochen in Untersuchungshaft ge-  
halten, bis der Fall geklärt war. Bei einer dieser Ver-  
nehmungen wurde angeblich sein Kollege mißhandelt  
und der Angeklagte faßte den Entschluß, zu beweisen,  
daß unfähige Elemente bei den Sicherheitsorganen der  
Deutschen Demokratischen Republik und dem demo-  
kratischen Sektor Berlins wären.

.....  
.....

Der Angeklagte fertigte nun ein Notizbuch an, in  
welchem er irreführende Berichte eintrug.

.....  
.....

Daß die Irreführung der Sicherheitsorgane ein Ver-  
brechen darstellt, wußte nach eigenem Eingeständnis  
der Angeklagte. Er führte dies jedoch trotzdem aus.  
Der Angeklagte hat durch seine Handlung die Unter-  
suchungsorgane der DDR irreführt und diese da-  
durch von ihren Aufgaben abgelenkt.

.....  
.....

Durch die Untersuchungen mußte ein größerer Apparat  
in Bewegung gesetzt werden, welcher sich dadurch nicht  
mit den anderen Aufgaben beschäftigen konnte. Dies  
bedeutet eine Boykottierung der Sicherheitsorgane der  
Deutschen Demokratischen Republik und ist somit Boy-  
kotttette im Sinne des Artikels 6 der Verfassung der  
DDR.

.....  
.....

Durch die falschen Angaben hat der Angeklagte gleich-  
zeitig tendenziöse Gerüchte verbreitet, welche den  
Frieden des deutschen Volkes gefährden. Er hat da-  
durch ein falsches Bild von der wirklichen Lage gegeben.  
Daß diese Handlungen eine Schädigung der Deutschen  
Demokratischen Republik bedeuten, war sich der An-  
geklagte bewußt. Er hat daher objektiv und subjektiv  
den Tatbestand des Artikels 6 der Verfassung der DDR  
sowie der Kontr. Direktive 38 erfüllt und ist zu bestrafen.

Bei der Strafbemessung war zu berücksichtigen, daß  
der Angeklagte noch sehr jung ist und infolge seiner  
Erziehung in dem faschistischen Lager und durch Lesen  
westlicher Schundliteratur beeinflusst wurde. Das Gericht  
kam daher bei der Berücksichtigung der Schwere der  
Tat zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren, welche es  
für ausreichend, jedoch als erforderlich hielt.

Die Sühnmaßnahmen aus Kontr. Direktive 38 Art. IX  
wurden gegen den Angeklagten angewandt und ihm  
bekannt gegeben. Von einer Vermögenseinziehung wurde  
Abstand genommen. Die Berufsbeschränkung nach  
Ziff. 7 wurde auf 5 Jahre festgesetzt.

Die U.-Haft wurde dem Angeklagten voll angerechnet,  
da er diese nicht mutwillig verlängert hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

gez. Sommer                      gez. Lutz                      gez. Schröter

\*

Die von jedem Spitzel eingehenden Meldungen werden  
von den Dienststellen des SSD gesammelt und ausge-  
wertet. Sie bilden die Grundlage für neue Verfolgungen  
der in den Meldungen benannten Personen. Art und In-  
halt der Meldungen zeigen, wie weit ein unmenschliches  
System die in seinem Gebiet wohnenden Menschen zu  
Werkzeugen der staatlichen Willkür herabzuwürdigen  
vermag.

Durch die ständige Mißachtung der Freiheit der Person,  
durch willkürliche Freiheitsentziehungen, durch ge-  
heime Überwachungen nach dem sowjetischen Grund-  
satz: „Hinter jedem ein Aufpasser!“ und durch privile-  
giertes Denunziantentum wird die Bevölkerung der So-  
wjetzone in einem Zustand dauernder Angst gehalten.  
Diese Unsicherheit ist die Grundlage, auf der die Herr-  
schaft einer kleinen Parteilique gegen den Willen der  
Bevölkerung aufrechterhalten wird. Die folgenden Vor-  
gänge aus einer Originalakte des SSD in Bitterfeld zei-  
gen die Ausmaße und Auswirkungen des Spitzelun-  
wesens in Fällen, in denen ein Spitzel sich bemüht, die  
erhaltenen Aufträge zur Zufriedenheit des SSD auszu-  
führen.